

Verband Wohneigentum NRW e. V.

Kreisverband Siegen-Wittgenstein

Geschäfts- und Kassenordnung

§ 1 Kreisversammlung

Die Kreisversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen der Vertreter aus dem Mitgliederkreis der Gemeinschaften.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Kreisversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Delegierten unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte des Kreisverbandes zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bezüglich der Bankvollmachten über Vereinskonten wird festgelegt, dass mindestens zwei Unterschriften von aktuell gewählten bzw. im Vorstandsamt befindlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind. Ausnahme stellt das Online-Banking dar. Hier gelten die mit der Bank getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

Ferner wird der Kreisverband nach außen in der Weise vertreten, dass je 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Generell kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Kreisversammlung und/oder des Vorstandes eine finanzielle Höchstgrenze für Rechtsgeschäft bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Delegiertenversammlung und/oder des Vorstandes darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein den Kreisverband belastender Höchstbetrag von Euro 1500,00 nicht überschritten werden. Voraussetzung für die Ausgaben, zu denen der Vorstand berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten des Kreisverbandes ein entsprechendes gesamtdeckendes Guthaben aufweisen und das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für den Kreisverband den Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Kreisverbandes für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gedeckt werden aus:

- 1.1 den Kreisverbandsanteilen des Verband Wohneigentum NRW e. V.

2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben bestritten werden für:
 - 2.1.1. Porto
 - 2.1.2. Telefonkosten
 - 2.1.3. Büromaterial
 - 2.1.4. Versicherungen
 - 2.1.5. Ausgaben aus Beschlüssen der Kreisversammlung
 - 2.1.6. Kosten der jährlich einzuberufenden Kreisversammlungen
- 2.2. Für angeordnete Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHNEIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse gezahlt.
- 2.3. Allen Teilnehmern an Sitzungen, Versammlungen und Tagungen des Kreisverbandes wird für jeden Tag, an dem diese Veranstaltungen stattfinden, ein Sitzungsgeld von täglich 10,00 € gewährt.
- 2.4. Fahrgeld wird gemäß Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel gezahlt und bei einer PKW-Nutzung wird ein KM-Geld von z. Zt. 0,30 € gewährt.
- 2.5. Zuwendungen: 50 % der Zuwendungen vom Landesverband werden an die Gemeinschaften auf deren begründete Anträge hin in **Topf 1 (sachbezogene Aufwendungen)** wie .z.B. Vereinsheim Reparaturen, Investitionen, Veranstaltungen, Mietkosten von Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen) **150,00 €** sowie in **Topf 2 für (Kurse/Seminare)** **150,00 €** bei Vorlage einer Rechnung ausgezahlt. Die Zuwendungen pro Gemeinschaft im Kalenderjahr betragen somit maximal **300,00 €**. Wenn das Budget der KSW-Kasse ausgeschöpft ist und weitere Anträge vorliegen, dann entscheidet der KSW Vorstand, ob je nach Kassenlage, diese jetzt oder im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden können. Die Anträge, die im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden können, haben darauf im folgenden Jahr Vorrang.
- 2.6. Die Gemeinschaften erhalten für die Durchführung von Kreiswandertagen sowie Delegiertenversammlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 €**.

§ 4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand Rechnung zu legen. Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen um den Stand protokollieren zu können. Auf § 11 der Satzung des Kreisverbandes wird verwiesen.

Die o. g. Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Kreisversammlung am 10.06.2022 erlassen/genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Neunkirchen, den 10.06.2022

Der Vorstand

Unterschriften

1. Vorsitzender *M.H. Gaisel*
2. Vorsitzender *F. Kamin*
1. Kassierer *E. Späcker*
Schriftführer *O. Witz*